



## **Verordnung über die amtliche Vermessung**

### **Vernehmlassungsbericht**

Bericht des Baudepartementes vom 14. Mai 2019

## Einleitung

Am 11. März 2019 wurde die Vernehmlassung zum Entwurf einer kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (Vermessungsverordnung; abgekürzt VermV) eröffnet. Den Behörden der Städte und Gemeinden sowie den politischen Parteien, verschiedenen Verbänden, Organisationen und Privatunternehmen wurde der Entwurf der VermV zur Stellungnahme zugestellt. Die Bevölkerung wurde im Amtsblatt vom 18. März 2019 zur Mitwirkung eingeladen; dazu wurde der Verordnungsentwurf im Internet veröffentlicht. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis am 23. April 2019.

Insgesamt gingen 24 Vernehmlassungen ein. Sie verteilen sich auf

- 10 Städte und Gemeinden, die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) sowie das Netzwerk St.Galler Gemeinden (NetzSG)
- 1 Werk
- 6 Privatunternehmen, Verbände, Organisationen
- 7 Departemente und Amtsstellen sowie die Staatskanzlei

Die Notwendigkeit, die bisherige Verordnung zum Gesetz über die amtliche Vermessung zu überarbeiten, ist grundsätzlich unbestritten und wird allgemein anerkannt.

Die Vernehmlassungen enthalten verschiedene Einwendungen, in etlichen Fällen bestehend aus zwei oder mehr Anträgen, Vorschlägen oder Bemerkungen. Sieben Vernehmlasser verzichten auf konkrete Einwendungen; sie nehmen den Entwurf zustimmend zur Kenntnis. Neun weitere Vernehmlasser haben sich weitgehend unterstützend geäußert mit nur marginalen Anpassungswünschen.

Bei den übrigen Eingaben ist Art. 31 zur Nachführungsstelle – wie erwartet – das Hauptthema gewesen. Während einzelne die Stärkung des Wettbewerbs gefordert haben, möchten die meisten (insbesondere die Gemeinden) am liebsten ganz auf die Ausschreibungspflicht verzichten. Alternativ sei die Laufzeit der Verträge zu erhöhen und die jährliche Kündigungsmöglichkeit beizubehalten.

Die weiteren Eingaben haben sich gegen die kantonalen Mehranforderungen, insbesondere die Dienstbarkeiten, gegen die Regelungen zu den geografischen Namen und gegen den Verzicht auf die Gebühreneinnahmen für die Daten der amtlichen Vermessung gerichtet. Vielfach hat es sich dabei um Missverständnisse gehandelt, wo es um die Fortschreibung des bestehenden Vermessungsrechts oder um Konsequenzen aus dem bereits verabschiedeten kantonalen Geoinformationsgesetz geht. Diese konnten vielfach mit einigen Präzisierungen im erläuternden Bericht gelöst werden.

Gegliedert nach dem Aufbau der VermV fasst der vorliegende Bericht die in der Vernehmlassung vorgebrachten Einwände und Vorschläge zusammen und zeigt, wie die Regierung diese berücksichtigt. Er dient als Grundlage für die Beschlussfassung über die bereinigte Fassung der kantonalen Vermessungsverordnung samt erläuterndem Bericht.

Nach Vollzugsbeginn der VermV wird dieser Vernehmlassungsbericht im Internet veröffentlicht.



## Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung (VermV): Vernehmlassung

Ziff. Art.	Vernehm-lasser	Antrag/Anregung	Begründung/Bemerkung	Antwort/Begründung
		<b>Generell</b>		
	Kanton SG, Staatskanzlei 10.04.2019	Die Staatskanzlei war bereits bei der Erarbeitung der vorliegenden Entwürfe intensiv beteiligt. Unsere Anregungen wurden grossmehrheitlich übernommen, wofür wir uns bestens bedanken.		
	Wälli AG Arbon 18.04.2019	Als Nachführungsgeometerbüro mit langer Tradition begrüßen wir, dass das bisherige Vermessungsrecht weitgehend übernommen wird.	Dies zeugt auch davon, dass die bewährte Zusammenarbeit zwischen Kanton, Gemeinden und privaten Nachführungsstellen bestens funktioniert und die Datenqualität im Kanton St.Gallen schweizweit im Spitzenfeld liegt.	
	Stadt SG Geomatik u. Vermessung 18.04.2019	Die Stadt St.Gallen erachtet den Verordnungsentwurf als solide, aktuell und soweit beurteilbar vollständig und begrüsst deren Inkraftsetzung auf den 01.06.2019.	Die neue Verordnung über die amtliche Vermessung kann als konsequente Weiterentwicklung des bestehenden Verordnungsrechtes betrachtet werden. Bewährte Regelungen wurden überführt, teilweise präzisiert und mit einigen Neuerungen ergänzt.	
	Politische Gemeinde Eggersriet 17.04.2019	Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die Verordnung über die amtliche Vermessung lediglich das zwingende Bundesrecht umzusetzen hat und nicht überall kantonale Mehranforderungen zu stipulieren sind.		<i>Es werden keine neuen kantonalen Mehranforderungen aufgenommen, es wird das bestehende kantonale AV-Recht fortgeschrieben; vgl. Bemerkungen bei Art. 3.</i>
	VSNG 18.04.2019	Wir begrüßen, dass das bestehende Vermessungswerk weitgehend übernommen wird. Die punktuellen Anpassungen, vor allem auch bezüglich der Nachführungsfristen, begrüßen wir.		
	ESA 23.04.2019	Der Elektrizitätswerke-Verband St.Gallen-Appenzell (ESA) begrüsst die Neustrukturierung der bisherigen Rechtserlasse im neuen		

		Geoinformationsgesetz und den beiden dazugehörigen Verordnungen. Die getroffenen Massnahmen erfüllen die vielschichtigen Anforderungen an die amtliche Vermessung und tragen gleichzeitig zu einem übersichtlichen Rechtsrahmen bei. Ein grosses Anliegen des ESA ist dabei, dass dieser stets schlank gehalten werden kann.		
	CVP-SG 25.04.2019	Die Verordnung erscheint uns, soweit es für uns möglich ist, sie zu beurteilen zielgerichtet und zweckmässig zu sein. Wir haben daher nur wenige Bemerkungen.	Die Anpassungen in der Verordnung zur amtlichen Vermessung sind im Zusammenhang mit dem neuen Geoinformationsgesetz und deren Verordnung zwingend den neuen Gegebenheiten anzupassen. Diese Anpassung soll zweckmässig und praktikabel gemacht werden und so den Nutzen mit der Verordnung zum Geoinformationsgesetz sicherstellen.	
		<b>Erläuternder Bericht</b>		
	Kanton SG, Staatskanzlei 10.04.2019	Es ist uns ein Anliegen, in den Erläuterungen die Ausführungen zu Art. 31 zu schärfen.	Unseres Erachtens ist mit der bundesrechtlichen Vorgabe in Art. 45 Abs. 2 der eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung (SR 211.432.2; abgekürzt VAV) die Pflicht verbunden, dass alle Nachführungsmandate, sofern sie an ein privates Geometerbüro vergeben werden sollen, unabhängig von der Höhe des Auftragswerts öffentlich ausgeschrieben werden. Dies bleibt in den Erläuterungen bisher vage. Eine Anknüpfung an die Schwellenwerte des öffentlichen Beschaffungswesens wäre nicht sinnvoll, weil die Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens insgesamt nicht zur Anwendung kommen sollen. Aus den Erläuterungen zur VAV geht hervor, dass der Bundesverordnungsgeber im vorliegenden Fall insgesamt und durchgängig eine minimale Form von Wettbewerb wünscht – unabhängig	<i>Diese Eingabe steht anderen Eingaben v.a. von Gemeindeseite gegenüber, welche möglichst an der bisherigen Regelung festhalten möchten, wonach gar keine Ausschreibung gefordert wird. Vgl. Bemerkungen zu Art. 31</i>

			von der Höhe der Auftragswerte. Dafür kann dieser Wettbewerb flexibel und ohne starre Verfahrensvorgaben durchgeführt werden.	
Kanton SG, Staatskanzlei 10.04.2019	Es wäre aus unserer Sicht vertieft abzuklären (und mindestens in den Erläuterungen zu ergänzen), wie die Vergabe von Arbeiten an öffentlich-rechtliche Körperschaften und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts (namentlich nach Art. 8 Abs. 1 Bst. b und Art. 31 Abs. 1 der neuen Verordnung) beschaffungsrechtlich zu beurteilen ist.			<p><i>Der Bezug von Leistungen durch einen öffentlichen Auftraggeber von einer anderen, rechtlich selbstständigen öffentlichen Auftraggeberin, die ihrerseits dem Beschaffungsrecht untersteht, ist nach der herrschenden Lehre in der Regel nicht ausschreibungspflichtig. Im Gegensatz zu sogenannten In-House- und Quasi-In-house-Vergaben muss die öffentliche Organisation bei In-state-Vergaben nicht der gleichen juristischen Person angehören wie die Auftraggeberin bzw. von dieser beherrscht werden, d.h. es besteht kein Kontrollerfordernis.</i></p> <p><i>Massgebend für In-state-Geschäfte ist die Wettbewerbsneutralität der Vergabe. Vergaben an eine andere öffentliche Organisation, die keine kommerziellen Interessen hat, d.h. nur eine kostendeckende Entschädigung für ihre Tätigkeiten erhält und ihrerseits nicht oder nur in geringem Ausmass für private Kunden tätig ist, fallen unter das In-State-Privileg und unterstehen nicht dem Beschaffungsrecht. Siehe auch bei egovernment schweiz: <a href="https://www.egovernment.ch/de/dokumentation/rechtliche-fragen/beschaffungen/">https://www.egovernment.ch/de/dokumentation/rechtliche-fragen/beschaffungen/</a></i></p>
Kanton SG, FD, 23.04.2019	In formeller Hinsicht regen wir an, die Erläuterungen zu den beiden Verordnungen jeweils mit einem ausdrücklichen Abschnitt/Kapitel zu ergänzen, in welchem die (allfälligen) Auswirkungen (insbesondere finanzieller und personeller Natur) auf den Kanton und die Gemeinden zusammenfassend dargestellt bzw. erläutert werden.			<p><i>Die finanziellen Auswirkungen sind bereits im erläuternden Bericht zum GeoIG-SG thematisiert. Mit dem Instrument besonderer Anpassungen des Vermessungswerks von grossem kantonalem oder nationalem Interesse tragen die Kosten entsprechender Projekte zu 100 Prozent Bund und Kanton. In dieser Hinsicht werden die Gemeinden entlastet.</i></p>

				<p>Die Erläuterungen zur VermV werden wie folgt ergänzt:</p> <p><i>Kap. 2.3 Auswirkungen</i></p> <p><i>2.3.1. Personelle Auswirkungen</i></p> <p><i>Die personellen Auswirkungen sind klein. Die periodische Ausschreibung der Nachführungsmandate wird zu einer gewissen Mehrbelastung führen.</i></p> <p><i>2.3.2 Finanzielle Auswirkungen</i></p> <p><i>Nebst dem Wegfall der Gebühreneinnahmen (vgl. Kap. 2.2.) sind keine weiteren direkten Auswirkungen bekannt. Wie bisher wird es v.a. auf die Programmvereinbarungen mit dem Bund ankommen, welche AV-Projekte zu welchem Zeitpunkt mit welchem Auftragsvolumen umgesetzt werden können. Im Moment steckt die AV eher in einer Konsolidierungsphase. Die vierjährigen Programmvereinbarungen umfassten im Kanton St.Gallen in den letzten Perioden je etwa 4 – 5 Mio. Franken. Dies dürfte auch für die Periode 2020 – 2023 gelten. Mittelfristig sind auch wieder finanzintensivere Projekte in Diskussion (Ablösung/Erweiterung Datenmodell, 3D-AV, Stockwerkeigentum, Objekte im Untergrund, etc.) Gemäss Art. 5 haben die Gemeinden bei Projektumsetzungen jeweils ein Mitspracherecht.</i></p>
<b>I.</b>		<b>Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 bis 8)</b>		
Art. 2	VSGP 23.04.2019	Auf kantonale Mehranforderungen kann im eidgenössischen Vermessungswerk durchaus verzichtet werden.		<i>Es werden keine neuen kantonalen Mehranforderungen aufgenommen, es wird das bestehende kantonale AV-Recht fortgeschrieben; vgl. Bemerkungen bei Art. 3.</i>

Art. 2	Politische Gemeinde Eggersriet 17.04.2019	Abs. 2: Es sind nur die Bundesvorgaben in die amtliche Vermessung aufzunehmen.	Kantonale Mehranforderungen gehören nicht in das eidgenössische Vermessungswerk.	<i>Es werden keine neuen kantonalen Mehranforderungen aufgenommen, es wird das bestehende kantonale AV-Recht fortgeschrieben; vgl. Bemerkungen bei Art. 3.</i>
Art. 3	VSGP 23.04.2019 und Politische Gemeinde Flawil, Gemeinderat 24.04.2019	Abs. 1 lit. c: Es ist vorgesehen, dass die amtliche Vermessung im Kanton St.Gallen um das Themengebiet "Dienstbarkeiten" erweitert wird. Aus den Vernehmlassungs-Erläuterungen zu diesem Artikel geht hervor, dass den Dienstbarkeiten die gleiche Bedeutung wie den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen des ÖREB-Katasters zukommen soll. <u>Antrag VSGP</u> : Diese Bestimmung ist abzulehnen. <u>Antrag Flawil</u> : Der Gemeinderat beantragt dem Baudepartement des Kantons St.Gallen die Streichung von Art. 3 Abs. 1 lit. c "Dienstbarkeiten" der Verordnung über die amtliche Vermessung.	Begründungen für die Ablehnung: 1. Das Bundesrecht (Art. 7 Abs. 3 VAV; SR 211.432.2) hält fest, dass die Kantone vorschreiben können, dass Dienstbarkeiten in der amtlichen Vermessung dargestellt werden. Das Bundesrecht lässt es damit den Kantonen offen, Dienstbarkeiten darzustellen. 2. Es erstaunt, dass mit der Einführung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen auch die privatrechtlichen Eigentumsbeschränkungen, also die Dienstbarkeiten, im Vermessungswerk dargestellt werden sollen. Zwischen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und privatrechtlichen Dienstbarkeiten bestehen grundsätzliche Unterschiede. In anderen Kantonen, so zum Beispiel im Kanton Bern, dürfen Dienstbarkeiten nicht im Vermessungswerk dargestellt werden. 3. So gehören die privatrechtlichen Grundbucheinträge nicht in ein öffentliches Vermessungswerk. Es ist nicht Aufgabe der amtlichen Vermessung, privatrechtliche Grundstückbelastungen publik zu machen. Die Öffentlichkeit des Grundbuches ist in Art. 970 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und Art. 26 der Grundbuchverordnung geregelt. In Art. 26 GBV sind die Dienstbarkeiten als öffentlich zugängliche Daten des Hauptbuches erwähnt. Das Hauptbuch enthält lediglich das Stichwort der Dienstbarkeit. Die	<i>Es werden keine neuen kantonalen Mehranforderungen aufgenommen, es wird das bestehende kantonale AV-Recht fortgeschrieben.</i> <i>Mit dem Erlass der bisherigen Verordnung vom 15.01.1996 (sGS 914.71) hat die Regierung die kantonalen Mehranforderungen gemäss Art. 2 des bisherigen Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 26. November 1995 (sGs 914.7) konkretisiert und festgelegt: sie umfassen auch die Dienstbarkeiten und den Strassenplan.</i> <i>Darin war der Inhalt in den Art. 2 und 3 umschrieben mit dem Hinweis in Fussnote 4, dass die Datenbeschreibung nicht in der Gesetzessammlung veröffentlicht wird. Diese war aber immer auf der kantonalen Homepage zugänglich (<a href="#">Link</a>) und umfasst auch die genannten kantonalen Mehranforderungen.</i> <i>Erst das neue GeolG-SG sieht in Art. 23 Abst. 1 Bst. g vor, dass kantonale Erweiterungen des bundesrechtlichen Inhalts der amtlichen Vermessung durch Verordnung (abschliessend) geregelt werden.</i> <i>Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen und privatrechtliche Dienstbarkeiten sind ganz klar zwei auseinanderzuhaltende, unterschiedliche Themen.</i> <i>Die amtliche Vermessung bildet aber als einer der Hauptzwecke die privatrechtlichen Grundeigentumsverhältnisse ab und ist damit ein integraler Bestandteil des Grundbuchs. Damit</i>

			<p>Planbeilagen zu Dienstbarkeitseinträgen gehören nicht zum Hauptbuch, sondern zum Inhalt der Dienstbarkeit. Dienstbarkeitsinhalte können nur eingesehen werden, wenn ein Interesse glaubhaft gemacht wird. Die schutzwürdigen privaten Interessen der Grundeigentümer sind stärker zu gewichten, als das öffentliche Interesse an diesen Daten.</p> <p>4. Die vorgesehene kantonale Norm in Art. 3 lit. c VAV verletzt demnach Art. 26 der eidgenössischen GBV.</p> <p>5. Mit der Aufnahme von Dienstbarkeitsgrenzen in der Amtlichen Vermessung entstehen zudem zusätzliche Kosten für die Grundeigentümer. Diese Kosten haben wohl die Grundeigentümer selber zu tragen - und zwar auch dann, wenn diese kein Interesse an einer Darstellung im Vermessungswerk haben.</p>	<p><i>gehören unserer Ansicht nach auch die geometrisch darstellbaren Dienstbarkeiten dazu. NB: Im Kanton Bern ist nur geregelt, dass die Dienstbarkeiten nicht im klar abgegrenzten Produkt "Plan für das Grundbuch" dargestellt werden dürfen, weil dieser national einheitlich geregelt ist. Sie können aber z.B. in einem "AV-Dienstbarkeitsplan" abgebildet werden. Aktuell laufen auf Stufe Bund Diskussionen über die Aufnahme der geometrisch darstellbaren Dienstbarkeiten ins Bundesmodell der amtlichen Vermessung, sie figurieren im aktuellen Entwurf der AV-Strategie 2020-2023, welcher auch mit dem Eidgenössischen Grundbuchamt diskutiert wird. Gerade unter diesem Aspekt wäre es nicht zweckmässig, dieses Thema jetzt aus dem Datenmodell zu entfernen, um es in wenigen Jahren (als Bundes-thema) wieder aufnehmen zu müssen.</i></p> <p><i>Im Weiteren ist zu betonen, dass es bislang noch kein kantonal koordiniertes Projekt gab zur Erfassung von Dienstbarkeiten im Datensatz der amtlichen Vermessung. Zurzeit ist ein Gefäss dazu vorhanden, weitgehend ohne erfasste Daten dazu. Unmittelbar ist auch kein Erfassungsprojekt geplant. Dazu werden sicher die Entwicklungen auf Stufe Bund abgewartet.</i></p> <p><i>Sobald ein Projekt geplant wird, haben die Gemeinden gemäss Art. 5 Mitsprachemöglichkeiten.</i></p>
Art. 3	Kanton SG DI, General- sekretariat 24.04.2019	(...) wird beantragt, auf die Aufnahme des Strassenplans und der Dienstbarkeiten in die amtliche Vermessung zu verzichten. Mindestens ist dafür zu sorgen, dass diese Informationen nicht im Plan für das Grund-	Neu sollen die kantonalen Mehranforderungen zwingend sein. Bei zwei Mehranforderungen ist fraglich, ob sie in die amtliche Vermessung aufgenommen werden sollen und neu aufgenommen werden müssen. Dies bedarf der Klärung.	<i>Es werden keine neuen kantonalen Mehranforderungen aufgenommen, es wird das bestehende kantonale AV-Recht fortgeschrieben, vgl. obige Bemerkungen.</i>



		<p>buch dargestellt werden, damit die Lesbarkeit für Laien nicht verschlechtert wird. Sollten diese Anträge abgelehnt werden, soll neben dem heute zugänglichen «Plan der amtlichen Vermessung» der «Plan für das Grundbuch» öffentlich zugänglich gemacht werden.</p>	<p>Der <u>Gemeindestrassenplan</u> soll nicht Bestandteil der amtlichen Vermessung werden. Die daraus fliessenden öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen müssen zwingend in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen aufgenommen werden. Der <u>Gemeindestrassenplan</u> und Änderungen daran müssen öffentlich aufgelegt werden. Es macht wenig Sinn, diesen Plan zusätzlich in die amtliche Vermessung zu integrieren. Eine Doppelführung reduziert die Rechtssicherheit.</p> <p>Eine <u>Dienstbarkeit</u> beinhaltet aus der Sicht des Belasteten immer ein Dulden (z.B. Wohnrecht) oder Unterlassen (z.B. Bauhöhenbeschränkung). Sie entsteht mit der Eintragung im Grundbuch. Dienstbarkeiten, als im Grundbuch eingetragene privatrechtliche Vereinbarungen, sind in der amtlichen Vermessung ein Fremdkörper. Auch die Aufnahme ins Vermessungswerk unterscheidet sich wesentlich von anderen Objekten (z.B. Grenzpunkt, Bodenbedeckung), die in einer bestimmten Genauigkeit die tatsächlichen Verhältnisse abbilden. Soweit sich Rechte und Pflichten deutlich aus dem Grundbucheintrag ergeben, bestimmt dieser den Inhalt der Dienstbarkeit. Meistens genügt der Grundbucheintrag nicht allein für die Bestimmung des Inhalts. In diesen Fällen ist im Rahmen des Eintrags die Vereinbarung oder die Art, wie die Dienstbarkeit während längerer Zeit unangefochten und in gutem Glauben ausgeübt worden ist, massgebend (vgl. Art. 738 Schweizerisches Zivilgesetzbuch, SR 210; abgekürzt ZGB). Sobald die Vereinbarung für die Bestimmung des Inhalts der</p>	<p><i>Der <u>Gemeindestrassenplan</u> ist seit der Gesetzgebung AV93 (kantonal 15.01.1996) Bestandteil der amtlichen Vermessung im Kanton St.Gallen.</i></p> <p><i>Der ÖREB-Kataster ist bei keinem Datensatz Originaldatenhalter. Der ÖREB-Kataster macht einen Zusammenzug verschiedener Geobasisdatensätze und die Verknüpfung mit den Rechtsvorschriften. Auch beispielsweise die Nutzungsplanung oder der Kataster der belasteten Standorte sind eigenständige Geobasisdatensätze, welche in den ÖREB-Kataster integriert werden.</i></p> <p><i>Mit der Führung als kantonale Mehranforderung der AV sind für den <u>Gemeindestrassenplan</u> bessere Mitfinanzierungsmöglichkeiten durch den Kanton gegeben als bei übrigen Geobasisdaten.</i></p> <p><i>Bzgl. Dienstbarkeiten sei auf die obigen Ausführungen verwiesen. Beim Bund wird gegenwärtig die Aufnahme neu entstehender geometrisch darstellbarer Dienstbarkeiten diskutiert. Die meisten hier vorgebrachten Argumente betreffen die Aufarbeitung bereits bestehender Dienstbarkeiten. Dass dafür ein grosser Aufwand notwendig wäre und zahlreiche Auslegungsfragen zu klären wären, ist unbestritten. Eine solche Aktion würde sicher eine sorgfältige Finanzierungsplanung bedingen und kommt wohl nicht so schnell.</i></p> <p><i>Bei neuen Dienstbarkeiten sind die Kosten klar zu relativieren. Die meisten aktuellen Dienstbarkeitspläne sind schon von recht guter Qualität, so dass die Zusatzaufgabe, sie in einem einheitlichen Datenmodell abzulegen nur noch einen kleinen Zusatzaufwand dar-</i></p>
--	--	--	---	---

			<p>Dienstbarkeit geprüft werden muss, müssen die Bestimmungen rechtlich richtig eingeordnet werden. In einem Dienstbarkeitsvertrag finden sich in der Regel dingliche, realobligatorische, obligatorische und andere Bestimmungen. Nur die dinglichen Bestimmungen dürfen für den Dienstbarkeitsinhalt berücksichtigt werden. Diese Aufgabe stellt eine anspruchsvolle Vertragsauslegung dar. Erschwert wird die Auslegung des Inhalts einer Dienstbarkeit durch die Bestimmung, dass der Berechtigte befugt ist, alles zu tun, was zur Erhaltung und Ausübung der Dienstbarkeit nötig ist. Der Dienstbarkeitsberechtigte ist im Gegenzug verpflichtet, sein Recht möglichst schonend auszuüben (vgl. Art. 737 ZGB). Bei einem Baurecht für einen Hochspannungsmast oder einem Durchleitungsrecht stehen einem Berechtigten beispielsweise die Rechte zu, zum Hochspannungsmast oder zur Leitung zu Fuss und je nach Arbeit mit Fahrzeugen zu gelangen. Er darf Grabungen vornehmen und Material ablagern, soweit dies für die Entstehung, den Betrieb und den Erhalt der Dienstbarkeitsvorrichtung notwendig ist. Die Baurechtsfläche oder die belastete Fläche für das Durchleitungsrecht können örtlich eindeutig bestimmt sein. Die anderen Dienstbarkeitsrechte sind es in aller Regel nicht. Sie sind je nach Bedürfnis (Kontrolle, Reparatur, Erneuerung) zu bestimmen. Damit ist nur ein Teil der Dienstbarkeit örtlich eindeutig bestimmt. Alle rechtserheblichen Tatsachen der Dienstbarkeiten, teilweise mit Ausnahme der Grundstücksgrenze, gehen aus dem Grund-</p>	<p><i>stellt. Der Vorteil wäre eine schweizweit einheitliche, homogene Handhabung. Der Grundbuchverwalter würde dabei unterstützt, die Dienstbarkeit präzise zu regeln. Die amtliche Vermessung versteht sich als integrierender Bestandteil des Grundbuchs, welcher grundsätzlich die geometrischen Ausprägungen der privatrechtlichen Eigentumsverhältnisse und Dienstbarkeiten verwalten soll. Mittels Intensivierung der Zusammenarbeit sollen Grundbuch, amtliche Vermessung und ÖREB-Kataster gemäss Bundesstrategie künftig zu einem gesamtschweizerischen Grundstückinformationssystem zusammenwachsen. Damit soll der Öffentlichkeit ein einfacher und umfassender Zugang zu den massgeblichen Grundstückinformationen ermöglicht werden. Der "Plan für das Grundbuch" ist ein national definiertes Produkt und wird nicht mit weiteren Daten überladen. Dies ist effektiv wichtig, damit die Leserlichkeit erhalten bleibt. Aus den AV-Daten können aber weitere Plandarstellungen abgeleitet werden, wie der Gemeindestrassenplan, der zum Strassenplan dazugehörige Fuss-, Wander- und Radwegplan (FWR-Plan) oder ein Dienstbarkeitsplan. Auch Informationen, welche in den AV-Daten nach Bundesrecht enthalten sind, werden nicht alle im Plan für das Grundbuch dargestellt, beispielsweise die Abgrenzungen der Flurnamen, die Planeinteilung oder die PLZ-Gebiete.</i></p>
--	--	--	--	--

			<p>buch hervor. Alle nicht eindeutig örtlich bestimmten Dienstbarkeiten – und davon gibt es viele – sind von der Aufnahme in die Vermessung ausgeschlossen. Zudem belasten sehr viele Dienstbarkeiten das ganze Grundstück. Für diese Dienstbarkeiten ergibt die Darstellung im Plan kaum einen Sinn. Durch die unbeschränkte Zahl verschiedener Dienstbarkeiten ist es vermutlich sehr schwierig, treffende Angaben zum Inhalt der Dienstbarkeit zu machen. Dienstbarkeiten sind zudem sehr oft nur beschränkt (z.B. unter gewissen Bedingungen) ausübbar, was sich in der amtlichen Vermessung schlecht abbilden lässt. Weil nur ein Teil der Dienstbarkeiten in die amtliche Vermessung aufgenommen werden kann, entsteht ein unvollständiger Flickenteppich von sehr beschränktem Nutzen.</p> <p>Bei der Übernahme der Daten betreffend Dienstbarkeiten ist mit Medienbrüchen zu rechnen. Insofern sind diese Datenübernahmen nicht nur mit grossem Aufwand verbunden, sondern können zu Ungenauigkeiten und Fehlern führen. Infolgedessen haben die in die Vermessung übernommenen Daten zu Dienstbarkeiten aus dem Grundbuch nicht die von Vermessungsdaten erwartete Qualität. Durch das gemeinsame Darstellen mit amtlichen Vermessungsdaten, werden hinsichtlich Datenqualität Erwartungen geschürt, die nicht erfüllt werden können.</p> <p>Durch die Aufnahme von Dienstbarkeiten ins Vermessungswerk entstehen den Betroffenen als Verursacher erhebliche Mehrkosten, welche in der Regel die Grundbuchgebühren übersteigen werden. Bereits heute werden</p>	
--	--	--	--	--

			<p>Dienstbarkeiten aus Kostengründen nicht im Grundbuch eingetragen. Diese Fälle werden markant zunehmen. Dies führt zu einer geringeren Rechtssicherheit.</p> <p>Weil in der amtlichen Vermessung viele Dienstbarkeiten nicht abgebildet werden können oder der Inhalt nur ungenau dargestellt werden kann, wird die heute bestehende hohe Rechtssicherheit durch diese Bestimmung beeinträchtigt. Nachbarschaftliche Streitigkeiten und andere zivilrechtliche Auseinandersetzungen dürften zunehmen. Es muss zudem angenommen werden, dass die Kosten in einem schlechten Verhältnis zum Nutzen stehen werden. Der Auskunftssuchende will in der Regel Auskunft über alle Dienstbarkeiten eines Grundstücks, nicht nur über örtlich eindeutig festgelegte.</p>	
Art. 3	<p>Politische Gemeinden Grabs 15.04.2019 <u>und</u> Sennwald 15.04.2019 <u>und</u> Wartau 01.05.2019 <u>und</u> SVP-SG 23.04.2019 <u>und</u> Region Sarganserland-Werdenberg 18.04.2019</p>	<p>Abs. 1 lit. c: Weil der immense Aufwand für die Datenbeschaffung, -aufbereitung sowie -pflege und der zu erwartende Ertrag in keinem Verhältnis stehen, ist die Aufnahme von Dienstbarkeiten im Plan für das Grundbuch konsequent abzulehnen.</p>	<p>Das Bundesrecht gestattet es den Kantonen, kantonale Mehranforderungen an den Inhalt der amtlichen Vermessung zu erlassen. Gestützt darauf wird unter anderem vorgeschlagen, die Dienstbarkeiten neu als Inhalt der amtlichen Vermessung zu definieren. Die Dienstbarkeiten sind im öffentlichen Register "Grundbuch" eingetragen und können von Interessierten eingesehen werden (vgl. Art. 26 Abs. 1 lit. b GBV). Es müsste entschieden werden, welche Dienstbarkeiten in die amtliche Vermessung aufzunehmen sind. Besondere Schwierigkeiten würden Dienstbarkeiten darstellen, welche vor Jahrzehnten und teilweise ohne oder mit ungenauen Plangrundlagen begründet worden sind. Weiter stellt sich die Frage, wie das Verhältnis von im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten</p>	<p><i>vgl. obige Ausführungen</i></p>

			und dem Gutgläubensschutz von Grundbuchplänen zu deuten wäre (zum Beispiel bei Widerspruch). Sowohl Grundeigentümer als auch Gemeinden sähen sich hohen Kosten ausgesetzt.	
Art. 3	NetzSG 23.04.2019	Art. 3 Abs. 1 Bst c: Privatrechtliche Eigentumsbeschränkungen sollen auch in Zukunft nicht in der amtlichen Vermessung abgebildet werden.	Es besteht ein deutlicher Unterschied zu den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, welche in der Regel ein grösseres Gebiet umfassen, auf einem öffentlichen Verfahren basieren und langfristige Wirkung haben. Dienstbarkeiten sollen alleine aus dem Grundbuch ersichtlich sein. Diesbezüglich zu beachten ist auch das beschränkte Einsichtsrecht nach Art. 970 ZGB. Aus unserer Sicht erzeugt die Aufnahme in der amtlichen Vermessung keinen Mehrwert. Davon abgesehen wird die Errichtung von Dienstbarkeiten mit der Nachführung im Vermessungswerk unnötig verteuert.	<i>vgl. obige Ausführungen</i>
Art. 3	Politische Gemeinde Eggersriet 17.04.2019	Der Gemeindestrassenplan und die Dienstbarkeiten gehören nicht in die amtliche Vermessung. Die Ziffern a und c sind zu streichen. Allenfalls können die Höhenkurven und der Übersichtsplan als kantonale Mehranforderung definiert werden.		<i>vgl. obige Ausführungen</i>
Art. 4	Kanton SG, Staatskanzlei 10.04.2019	Textergänzung: "gilt für die <u>Daten der amtlichen Vermessung</u> "		<i>wird aufgenommen</i>
Art. 4	CVP-SG 25.04.2019	kein Antrag, nur Bemerkung	Der Bezug und die Nutzung der Geoinformationsverordnung ist richtig und vereinfacht das Arbeiten mit den Verordnungen. Es garantiert auch die gleichen Vorgaben für die Vermessung.	
Art. 5	Politische Gemeinde Eggersriet 17.04.2019	Die politischen Gemeinden sind nur anzuhören, wenn es konkrete Gemeindeprojekte sind.	Generelle Projektumsetzungen werden über die E-Government-Gremien definiert.	<i>Wie in der Vergangenheit praktiziert ist die Meinung, dass die Zusammenarbeit mit VS GP erfolgt; da es sich bei der VermV weiterhin um eine Regierungsverordnung handelt, braucht</i>

				<p><i>es nicht über die E-Government-Gremien zu gehen.</i></p> <p><i>Die Erläuterungen werden diesbezüglich präzisiert, der Verordnungstext kann belassen werden.</i></p>
Art. 6	Kanton SG, Staatskanzlei 10.04.2019	Wir würden beliebt machen, in Art. 6 und in Anhang 1 der neuen Verordnung [sowie im erläuternden Bericht] den Begriff «Staatsbeitrag» durch «Kantonsbeitrag» zu ersetzen.	In jüngeren Erlassen ist diese Terminologie vorherrschend. Sie trägt zudem zu einer klareren begrifflichen Abgrenzung bei: Kantonsbeiträge sind von vornherein nur solche des Kantons selber und nicht auch solche der Gemeinden.	<p><i>Auf Bundesstufe kommt keiner der beiden Begriffe in Rechtserlassen vor. Der Begriff "Staatsbeitrag" kann durch den Begriff "Kantonsbeitrag" ersetzt werden.</i></p> <p><i>Wird aufgenommen.</i></p>
Art. 8	Politische Gemeinde Eggersriet 17.04.2019	Abs. 1: „Die politische Gemeinde beauftragt die Vorgaben der eidgenössischen Gesetzgebung mit der Ausführung der Arbeiten.“		<p><i>Anliegen unklar.</i></p> <p><i>Dieser Artikel ist hier für eine saubere Systematik dieses Erlasses notwendig.</i></p>
Art. 8	VSGP 23.04.2019	Abs. 4: Verträge und Dienstanweisungen müssen nicht zwingend durch die Vermessungsaufsicht genehmigt werden.		<p><i>Die amtliche Vermessung ist als Verbundaufgabe organisiert, das heisst, dass Bund und Kanton AV-Projekte mitfinanzieren. Eine Mitfinanzierung ist ohne Genehmigung der Verträge nicht möglich.</i></p> <p><i>Auch bisher konnte sich die Gemeinde darauf verlassen, dass mit der Vertragsgenehmigung verschiedene organisatorische Aspekte wie die Überprüfung der Arbeitsausführung durch einen patentierten Ingenieur-Geometer durch die kantonale Vermessungsaufsicht sichergestellt wird.</i></p>
Art. 8	Politische Gemeinde Eggersriet 17.04.2019	Abs. 4 ersatzlos streichen		<p><i>vgl. oben</i></p>
Art. 8	Wälli AG Arbon 18.04.2019	Abs. 5: Wir begrüßen die Möglichkeit, administrativ unkompliziert Anpassungen von grossem nationalen oder kantonalem Interesse auszulösen		

Art. 8	CVP-SG 25.04.2019	kein Antrag, nur Bemerkung	Die Qualität der Arbeitsausführung ist elementar für die spätere Nutzung der Daten. Es muss ein griffiges Kontrollinstrument zur Qualitätssicherung geschaffen werden. Stimmen die Daten nicht, ist die ganze Datennutzung gefährdet.	<i>Mit der Verifikation durch die kantonale Vermessungsaufsicht ist ein griffiges Kontrollinstrument zur Qualitätssicherung etabliert.</i>
<b>II.</b>		<b>Vermarktung (Art. 9 bis 14)</b>		
<b>III.</b>		<b>Erneuerung (Art. 15 bis 25)</b>		
Art. 16	VSGP 23.04.2019	Ein Vorprojekt soll ohne Mitwirkung der Vermessungsaufsicht erstellt werden können.		<i>Belassen. Hat in der Vergangenheit zu keinen Beanstandungen geführt. Die Gemeinden können ein Vorprojekt fachlich mehrheitlich nicht beurteilen. Auch Vorprojekte werden von Bund und Kanton mitfinanziert und beanspruchen daher ein Aufsichtsrecht (vgl. Bemerkungen zu Art. 8 Abs. 4)</i>
Art. 16	Politische Gemeinde Eggersriet 17.04.2019	Abs. 3: Ersatzlos streichen.	Das Vorprojekt erstellt die Gemeinde ohne Mitwirkung der Vermessungsaufsicht.	<i>vgl. oben</i>
Art. 17	VSGP 23.04.2019	Abs. 2: Formulierung anpassen. Abs. 3: Formulierung anpassen.	Abs. 2: Die Gemeinden sollen in der Berücksichtigung der Empfehlungen der übergeordneten Aufsichtsstellen zum Verfahren frei bleiben. Abs. 3: Die Gemeinden sollen frei bleiben im Beizug der Unterstützung bei der Bewertung der Offerten.	<i>Abs. 2: Mit der gewählten Formulierung "berücksichtigt" liegt die Entscheidung/Verantwortung bei der Gemeinde. Mit einer Formulierungsanpassung kann dies noch verdeutlicht werden: statt "berücksichtigen" kann "miteinbeziehen" eingefügt werden. Abs. 3: Die Formulierung bleibt unverändert. Einerseits ist zu beachten, dass die politische Gemeinde in diesem Bereich die Einhaltung der (komplexen) Anforderungen des öffentlichen Beschaffungswesens gewährleisten und u.a. eine saubere Bewertung durchführen</i>

				<i>muss, was sie in den meisten Fällen ohne Bezug von Fach-Knowhow nicht kann. Zudem sind bei der Vergabe an das wirtschaftlich günstigste Angebot die Interessen von Bund und Kanton gebührend zu berücksichtigen, da sie im Rahmen der Verbundaufgabe einen wesentlichen Kostenanteil mitfinanzieren.</i>
Art. 17	Politische Gemeinde Eggersriet 17.04.2019	Abs. 2: Der zweite Satz, dass Empfehlungen berücksichtigt werden sollen, ist ersatzlos zu streichen.		<i>vgl. oben; belassen</i>
Art. 17	Politische Gemeinde Eggersriet 17.04.2019	Abs. 3: Die Vermessungsaufsicht "kann" die politische Gemeinde bei der Bewertung der Offerten unterstützen.		<i>vgl. oben; belassen</i>
Art. 20	VSGP 23.04.2019	Anpassung der Formulierung aufgrund der neuen Publikationsplattform		<i>Im Moment wird das kantonale Amtsblatt immer noch in der bekannten Form publiziert. Ab Juni 2019 wird das gedruckte Amtsblatt eingestellt und die Publikation erfolgt über die elektronische Plattform Diam. In ihrer Funktion bleibt das kantonale Amtsblatt (in elektronischer Form) erhalten. Die Formulierung belassen.</i>
Art. 20	Politische Gemeinde Eggersriet 17.04.2019	Abs. 2: Die Publikation auf Stufe Gemeinde ist ausreichend, das kantonale Amtsblatt gibt es nicht mehr.		<i>vgl. oben</i>
<b>IV.</b>		<b>Nachführung (Art. 26 bis 43)</b>		
Art. 26	VSGP 23.04.2019	Der Objektkatalog nach Bundesrecht genügt vollauf. Auf kantonale Mehranforderungen kann verzichtet werden.		<i>vgl. Bemerkungen zu den Art. 2 und 3</i>
Art. 26	Politische Gemeinde	Abs. 1: Streichung: "zuzüglich kantonalen Mehranforderungen".	Es ist wie bereits erwähnt, der Informationsgehalt des Bundes zu berücksichtigen und nachzuführen.	<i>vgl. Bemerkungen zu den Art. 2 und 3</i>



	Eggersriet 17.04.2019			
Art. 27	VSGP 23.04.2019 und politische Gemeinde Wartau 01.05.2019	Die gewählte Formulierung ist zu absolut und ist daher anzupassen.	Grenzänderungen werden in der Praxis nicht immer im Beisein der beteiligten Grundeigentümer festgestellt.	<i>Art. 27 ist in 2 Absätze gegliedert. Abs. 1 beschreibt das Verfahren, wenn die Grenzfeststellung vor Ort durchgeführt wird, Abs. 2 beschreibt das in der heutigen Zeit häufigere Verfahren, wo die Grenzänderung aufgrund von Planunterlagen definiert wird (sog. "Büromutation"). Die Erläuterungen genügen.</i>
Art. 27	Politische Gemeinde Grabs 15.04.2019 und SVP-SG 23.04.2019 und Region Sarganserland-Werdenberg 18.04.2019	Abs. 1: Die Bestimmung ist praxisfremd und überflüssig.	Bei "Büromutationen" werden sich die Vermessungsstelle und der Grundeigentümer regelmässig nicht vor Ort treffen.	<i>vgl. oben Abs. 1 ist nicht überflüssig. Dieses Verfahren kommt durchaus auch noch zum Einsatz, wenn auch deutlich weniger häufig als das Verfahren gemäss Abs. 2.</i>
Art. 28	VSNG 18.04.2019	Abs. 4: empfohlene Ergänzung: "Das Grundbuchamt <u>oder die Politische Gemeinde</u> kann den Ersatz fehlender Grenz- und Vermessungszeichen veranlassen."	In der Praxis sind es oft die Bauverwaltungen, welche den Ersatz von Grenz- und Vermessungszeichen veranlassen.	<i>Der Verordnungstext wird belassen, da es grundsätzlich in der Verantwortung des Grundbuchamtes liegen soll, den Ersatz fehlender Grenz- und Vermessungszeichen zu veranlassen. Im Rahmen von Art. 34 Abs. 2 zum Meldewesen kann die politische Gemeinde auch regeln, dass beispielsweise die Bauverwaltung den Ersatz fehlender Vermessungszeichen direkt melden kann.</i>
Art. 28	Stadt SG Geomatik u. Vermessung 18.04.2019	Im Absatz 4 sollte unserer Meinung nach das Grundbuchamt durch die Politische Gemeinde ersetzt werden.	Dies entspräche der gängigen Praxis in den meisten Gemeinden.	<i>vgl. oben</i>
Art. 29	Politische Gemeinde Sennwald 15.04.2019	Die bisherige Regelung der Kostentragung soll beibehalten werden.	Bisher war in der Verordnung zum Gesetz über die amtliche Vermessung festgehalten (Art. 25 Abs. 2), dass die Kosten zu gleichen	<i>Der bisherige Art. 25 bezieht sich nur auf Grenzzeichen, der neue Art. 29 behandelt im Abs. 1 die Grenz- und im Absatz 2 die Vermessungszeichen separat.</i>

			<p>Teilen durch die anstossenden Grundeigentümer getragen werden oder, sofern bekannt, dem Verursacher belastet werden. Durch die Ergänzung des neuen Absatzes werden die Kosten durch die Gemeinde getragen, sofern kein Verursacher bekannt ist. Für die Gemeinde wird es schwierig sein, einen Verursacher festzustellen. Sofern kein Bauprojekt realisiert wurde, ist es fast unmöglich, die Kosten an einen Verursacher zu überwälzen. Die Höhe der durch die Gemeinde zu tragenden Kosten ist schwer abschätzbar.</p>	<p><i>Art. 29 Abs. 1 regelt die Grenzzeichen genau gleich wie bisher.</i>  <i>Art. 29 Abs. 2 regelt die Fixpunkte ebenfalls so, wie es der gängigen Praxis entspricht. Diese leitet sich vom Art. 8 Abs. 1 des bisherigen Gesetzes (sGS 914.7) ab, der als Art. 14 in die neue Verordnung übernommen worden ist. Da sich diese Regelung dort im allgemeinen Abschnitt zur Vermarkung (Errichtung resp. Revision im ganzen Gemeindegebiet) befindet, erscheint es zweckmässig, dies im Abschnitt über die Nachführung ebenfalls explizit aufzuführen.</i></p>
Art. 30	VSGP 23.04.2019	Das Grundbuch ist nicht unnötigerweise mit der Anmerkung von Lagefixpunkten zu belasten.	Das ÖREB bietet genug Gewähr für entsprechende Hinweise für die Eigentümer.	<p><i>Diese Regelung ist unverändert vom bisherigen Art. 27 übernommen.</i>  <i>Es betrifft im Kanton St.Gallen nur noch rund 200 Fixpunkte der ersten und zweiten Kategorie, sie sind bereits im Grundbuch angemerkt. Die Feststellung, dass es sich um eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung handelt ist richtig. Jedoch wird mit dem Aufbau des ÖREB-Katasters in einer ersten Phase erst eine abschliessende Liste der 17 wichtigsten ÖREBs aufgearbeitet und im ÖREB-Auszug zusammengefasst.</i>  <i>Gegenwärtig untersucht der Bund aus einer Liste von rund 150 weiteren ÖREBs, welche in einer zweiten Etappe in den ÖREB-Kataster aufgenommen werden können. Nur wenige davon werden als ÖREB 2. Etappe vorgeschlagen. Die Anmerkungen zu den Fixpunkten befinden sich nicht auf der Liste und sollen daher vorderhand im Grundbuch angemerkt bleiben.</i></p>
Art. 30	Politische Gemeinde	Eine Anmerkung im Grundbuch ist nicht notwendig.	Dafür dient eine Datenebene des ÖREB, das Grundbuchamt ist zuständig für privatrechtliche Eintragungen.	<i>vgl. oben</i>

	Eggersriet 17.04.2019			
Art. 31	VSGP 23.04.2019	Auf eine zwingende öffentliche Ausschreibung nach einer gewissen Frist ist zu verzichten.	explizit aus Zeit- und Kostengründen	<i>Divergierende Vorstellungen, vgl. unten Es gibt einige divergierende Vorstellungen. Die externen Stellungnahmen stellen die Zweckmässigkeit der Ausschreibungspflicht in Frage.</i>
Art. 31	Politische Gemeinden Grabs 15.04.2019 und Sennwald 15.04.2019 und Wartau 01.05.2019 und SVP-SG 23.04.2019 und Region Sarganserland-Werdenberg 18.04.2019	Die zwingende öffentliche Ausschreibung nach einer bestimmten Zeit entspricht keinem Bedürfnis und ist sehr zeit- und kostenintensiv - die bisherige Lösung genügt.	Gemäss heutiger Situation kann die Gemeinde dem Grundbuchgeometer ordentlich jederzeit auf eine bestimmte Frist kündigen. Ohne Not soll die Nachführungsstelle alle vier bis acht Jahre öffentlich ausgeschrieben werden müssen. Es würden sowohl die Nachführungsstellen als auch die Gemeinden "beübt" und unnötiger Aufwand und Kosten würden generiert.	<i>Demgegenüber steht das Submissionsrecht resp. die abgeschwächte Forderung nach einem öffentlichen Wettbewerb gemäss Art. 45 Abs. 2 VAV. Die Staatskanzlei wünscht, dass die Ausschreibungspflicht für alle Gemeinden noch klarer in die Erläuterungen aufgenommen wird.</i>  <i>Die vorgebrachten Punkte werden wie folgt geregelt:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Festhalten an Ausschreibungspflicht: Ja, aufgrund der Vorgaben des Bundesrechts muss daran festgehalten werden.</i></li> <li>• <i>Laufzeit des Vertrages: Ein Verzicht auf eine Laufzeitbegrenzung wird aufgrund der Vorgaben des Bundesrechts verworfen. Aufgrund der zahlreichen Eingaben wird eine Erhöhung auf 6 Jahre gewährt, plus einmalige Verlängerung um 6 Jahre.</i></li> <li>• <i>jährliche Kündigungsmöglichkeit: auf die Frage der Kündigungsmöglichkeit wird im Verordnungstext nicht eingegangen. Dies soll auch so bleiben. Die Gemeinde kann im Rahmen des Nachführungsvertrages eine jährliche Kündigungsmöglichkeit regeln. Im Muster-Nachführungsvertrag wird dieser Passus "Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf Ende des Kalenderjahrs gekündigt werden." unverändert belassen.</i></li> </ul>
Art. 31	Wälli AG Arbon 18.04.2019	Wir begrüssen die Erläuterungen zum Art. 31, welche eine pragmatische Auftragserteilung an die Nachführungsstellen erlauben. Die Laufzeit von höchstens 4 Jahren hingegen ist schweizweit einzigartig tief.	Um bei 77 Nachführungsmandaten nicht einen unnötig hohen administrativen Aufwand zu verursachen, ist diesbezüglich eine Erhöhung auf 8 Jahre anzustreben mit einer optionalen Verlängerung um 8 Jahre. Die bisherige Regelung mit der Möglichkeit den Vertrag jährlich zu kündigen ist ein starkes Instrument der Datenherren und soll beibehalten werden.	
Art. 31	VSNG, 18.04.2019	Abs. 3: Antrag um Neuformulierung: "Der Vertrag mit einem privaten Geometerbüro hat eine Laufzeit von höchstens acht Jahren, mit der Möglichkeit zur Verlängerung um insgesamt höchstens acht weitere Jahre. Der Vertrag kann jährlich mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils	Gesamthaft haben Kanton und Gemeinden ein grosses Interesse an Kontinuität und Konstanz im Bereich der amtlichen Vermessung, weil das Vertrauen in diese ausgelagerte hoheitliche Tätigkeit eine wesentliche Rolle spielt. Die öffentliche Ausschreibung	

		auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden."	<p>der jeweiligen Nachführungsstellen stellt einen erheblichen administrativen Aufwand dar, welcher auf einem sinnvollen und vertretbaren Mass zu halten ist.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Formulierung ist eine längere Laufzeit eines Vertrages möglich, wie dies erst vor wenigen Jahren beispielsweise im Nachführungsvertrag des Kantons GL zwischen der eidgenössischen Vermessungsdirektion und der Nachführungsstelle definiert wurde. Zudem besteht wie bisher eine jährliche Kündigungsfrist für jene Fälle, wo es zwischen Datenherr und Nachführungsstelle Probleme gibt oder wo aus personellen Veränderungen eine Vertragsanpassung erforderlich ist.</p>	
Art. 31	NetzSG 23.04.2019	Abs. 3: Sofern das Nachführungsmandat tatsächlich in gewissen Abständen öffentlich ausgeschrieben werden soll, erwarten wir die Änderung der Laufzeiten auf beispielsweise 8 Jahre mit einer einmaligen Verlängerung um weitere 8 Jahre sowie die Verankerung einer Kündigungsmöglichkeit analog des bisherigen Muster-Nachführungsvertrages.	<p>Die heutigen Verträge mit den privaten Geometerbüros sind unbefristet. Dank der jährlichen Kündigungsfrist besteht die Möglichkeit, bei ungenügender Arbeiterledigung oder bei Vertrauensverlust die Vereinbarung zu kündigen. Ohne dass in der Vergangenheit deswegen Probleme auftraten, sollen nun die Grundlagen geändert und das Gebot des Wettbewerbs priorisiert werden.</p> <p>Die in den Erläuterungen aufgezeigte pragmatische Vorgehensweise zur Ausschreibung des Nachführungsmandats und der damit erklärten Nichtunterstellung des öffentlichen Beschaffungsrechts (VöB) begrüßen wir.</p>	
Art. 32	VSGP 23.04.2019	Es fehlt ein Abs. 3 mit sinngemäss: <i>«Die Gemeinden können ein Reglement erlassen, mit welchem die Geometer beauftragt/ermächtigt werden können, die Kosten selber einzufordern.»</i>	Der Geometer kann seine Rechnung weiterhin dem Grundbuchamt senden und erhält sein Geld mit Garantie. Die Grundbuchverwalter können sich dann die Vorwürfe wegen der hohen Rechnungen anhören und die Gemeinde trägt allfällige Verluste. Zudem hat	<i>Wenn die Gemeinde gemäss Abs. 2 bestimmt, dass sie den Kunden die tatsächlichen Nachführungskosten gem. Art. 33 verrechnet, kommt in Frage, dass der Geometer seine Entschädigung direkt beim Kunden einfordert. Im Falle der Gebührenregelung gegenüber</i>

			<p>der Anhang 2 nichts mit dem Verursacherprinzip zu tun. Die Aufnahme z.B. eines Hühnerhauses mit 24 Ecken kann mehr kosten, als ein Einfamilienhaus mit 4 Ecken. Gemäss Abs. 2 kann ein Reglement erlassen werden, mit welchem die tatsächlichen Kosten eingefordert werden können.</p>	<p><i>den Kunden macht dies keinen Sinn, da die Abrechnung dann noch komplizierter würde. Eine solche Regelung kommt daher nur als zusätzlicher Absatz zu Art. 33 in Frage. Anstelle der vorgeschlagenen reglementarischen Regelung soll dies im Rahmen des Nachführungsvertrages geregelt werden. Eine Ergänzung in Art 33 Abs. 3 wird wie folgt aufgenommen:</i></p> <p><i>Die politische Gemeinde kann mit der Nachführungsstelle vertraglich regeln, dass diese die Entschädigung direkt beim Verursacher einfordert.</i></p> <p><i>Das aufgeführte Beispiel mit dem Hühnerhaus mit 24 Ecken gegenüber einem Einfamilienhaus mit 4 Ecken zeigt klar, dass einige Gemeinden mit dem Gebührentarif im Anhang 2 besser fahren als mit der Weiterverrechnung der tatsächlichen Kosten. So können sie eine Neuwert-abhängige Gebühr in Rechnung stellen, welche in der Summe übers Jahr ebenfalls die tatsächlichen Geometerkosten decken soll. Die Verrechnung an die Verursacher erfolgt dann Gebäudewert-abhängig und nicht verursachergerecht.</i></p>
Art. 32	NetzSG 23.04.2019	Abs. 1: Im Absatz 1 ist vorzusehen, dass die Gebühr der Politischen Gemeinde entrichtet wird.	Das Grundbuchamt erhebt die Gebühren im Namen der Politischen Gemeinde. Werden mehrere Grundbuchkreise in einem Amt geführt, basiert dies auf entsprechenden Verträgen der betroffenen Politischen Gemeinden. In der Regel wird das Grundbuchamt ermächtigt und beauftragt, die mit der Arbeits erledigung zusammenhängenden Gebühren zu erheben.	<i>Änderungsantrag i.O.: Grundbuchamt ersetzen durch politische Gemeinde In diesem Zusammenhang wird auch Art. 33 Abs. 2 präzisiert und die politische Gemeinde genannt.</i>
Art. 32	Region Sarganser-	Abs. 2: Die Reglementlösung müsste auch vorsehen, dass die Gebühr sowie die tatsächlichen Kosten der Vermessung direkt	Ein Zusatz ist hier entsprechend anzubringen.	<i>vgl. oben (Zeile zu Art. 32, VSGP)</i>

	land-Werdenberg 18.04.2019 und politische Gemeinde Wartau 01.05.2019	durch den Geometer dem Verursacher in Rechnung gestellt werden kann.		
Art. 34	Kanton SG, VD, Sekretariat 17.04.2019	Abs. 5: Die eigentliche Auftragserteilung, die Entschädigung der Nachführungsstelle und die Weiterverrechnung an die Verursacher soll nach wie vor der politischen Gemeinde (bzw. dem Grundbuchamt) obliegen. Andernfalls herrscht keine Übersicht über die verschiedenen Aufträge und ihrer Verrechnung an allfällige Verursacher. => Das VD beantragt eine Änderung im Sinn dieser Stellungnahme.	Nach Art. 34 Abs. 5 soll die Möglichkeit bestehen, dass überkommunale Stellen direkt als Auftraggeber gegenüber der Nachführungsstelle auftreten. Diese müssten dann die tatsächlichen Nachführungskosten der Nachführungsstelle direkt entschädigen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass z.B. das Kantonsforstamt als überkommunale Stelle nur als Meldestelle, nicht aber als Auftraggeber bezeichnet werden will.	<i>Absatz 5 ist klar als kann-Formulierung ausgestaltet und aufgenommen, da es in der Praxis z.B. bei den Bahnen in der Regel so läuft.</i>  <i>In einem Anhang zum Nachführungsvertrag ist detailliert aufzunehmen, wie die Meldewege, die Auftragserteilung und die Abrechnung erfolgen. Die Anliegen des Forstamtes werden im Muster-Nachführungsvertrag entsprechend aufgenommen.</i>
Art. 35	VSGP 23.04.2019	Die Bearbeitungsfristen müssen massiv gekürzt werden.	Beispielsweise ist eine vollzogene Grundstücksmutation unverzüglich nach Rechtsgültigkeit (nach Eingang der Meldung des Grundbuchamtes) nachzuführen.	<i>Generell ist eine massive Kürzung der Bearbeitungsfristen kaum praxistauglich. Für das angeführte Beispiel ist das Anliegen berechtigt. Dies ist in Art. 37 Abs. 3 mit dem Begriff "umgehend" bereits so geregelt.</i>
Art. 35 - 38	Wälli AG Arbon 18.04.2019	Wir begrüßen die angemessene Verkürzung der Bearbeitungsfristen (Art. 35 - 38).		
Art. 35 - 38	Stadt SG Geomatik u. Vermessung 18.04.2019	Die festgelegten Fristen und Ausnahmen werden begrüsst und als wirtschaftlich sinnvoll erachtet.		
Art. 35	VSNG, 18.04.2019	Hinweis erforderlich, dass die definierten drei bis sechs Monate sowohl die Meldefrist der Meldestelle wie auch die Nachführungsfrist der Nachführungsstelle umfassen.	Die Fristen der Meldestelle können die Nachführungsstellen nicht beeinflussen. Zudem können die Fristen in den Alp- und Berggebieten nicht eingehalten werden, da in diesen Gebieten im Regelfall während über sechs Monaten Schnee liegt.	<i>Der gewünschte Hinweis ist im Abs. 2 genau zu finden.</i> <i>Zur Witterung: in den seltensten Fällen liegt im Bereich von Nachführungen über 6 Monate Schnee (Dez. – Mai).</i> <i>Keine Anpassung notwendig.</i>

Art. 35	Region Sarganserland-Werdenberg 18.04.2019 und politische Gemeinde Wartau 01.05.2019	Aufgrund der steigenden elektrischen Abfragen ist die Nachführung innert Monatsfrist nach Eintreten der Veränderung vorzunehmen.	Nach der Vollzugsmeldung hat die Nachführungsstelle die Gültigkeit der Mutation in den Daten und Akten der amtlichen Vermessung umgehend einzutragen (vgl. Art. 37 Abs. 3 der neuen VermV).	<i>vgl. oben</i> <i>Hier ist wohl eine Verschärfung auf 1 Monat gewünscht. Die angeführte Erläuterung (zu Art. 37) passt nicht ganz hierhin.</i> <i>Eine Verschärfung auf 1 Monat ist nicht praxistauglich, wie die Eingaben der Geometer auf die Frist von 3 – 6 Monaten zeigen. Dies hätte eine deutliche Verteuerung zur Folge. Belassen.</i>
Art. 36	VSGP 23.04.2019	Eine Verschärfung des bisherigen Meldesystems ist nicht nötig und wird daher abgelehnt.		<i>Die Rückmeldungen der VSGP zu den Art. 35 und 36 widersprechen sich.</i> <i>Eine hohe Aktualität der amtlichen Vermessung ist immer mehr ein entscheidendes Qualitätskriterium und Alleinstellungsmerkmal der amtlichen Vermessung. Im Entwurf der Bundesstrategie 2020 – 2023 figuriert daher sogar eine Verschärfung auf 2 Monate, gegen welche sich der Kanton St.Gallen ebenfalls zur Wehr setzt.</i> <i>Wie im erläuternden Bericht bereits festgehalten, ist diese Verschärfung auf 3 – 6 Monate als Absichtserklärung und Zielvorgabe zu verstehen. Ziel soll aber ebenfalls bleiben, dass eine Baute weiterhin mit nur einem Feldeinsatz (inkl. Erhebung der fertiggestellten Umgebung) vollständig eingemessen werden kann. Details dazu werden in Weisungen geregelt.</i>
Art. 36	Politische Gemeinden Grabs 15.04.2019 und Sennwald 15.04.2019 und SVP-SG 23.04.2019	Abs. 1 lit. a und b: Es gibt keinen Anlass, das heute gut funktionierende Meldesystem zu ändern - die bisherige Lösung genügt.	Diese Bestimmung ist praxisfremd und würde zudem neue Schwierigkeiten schaffen. An der Meldefrist selbst ist wenig auszusetzen. Die für die Frist auslösenden Momente werden aber gegenüber heute unnötig verschärft.	<i>vgl. oben</i> <i>Im Zusammenspiel der Meldefrist und der Bearbeitungsfrist liegt einiges an Optimierungspotential. Deshalb können raschere Meldungen effizient mithelfen, die gesamte Bearbeitungsfrist zu verkürzen. Eine stichprobenartige Untersuchung durch die kantonale Vermessungsaufsicht im Jahr 2018 hat diese These bestätigt.</i>

	und Region Sarganser- land-Wer- denberg 18.04.2019			
Art. 36	NetzSG 23.04.2019	Abs. 1 lit. b: kein Antrag, nur Bemerkung	Wie bereits in den Erläuterungen festgehalten, führt die 14-tägige Meldefrist nach erfolgter Bauabnahme zu einer Verkürzung der Fristen. Die Mutationsmeldung im Anschluss an die Gebäudeschätzung hat den Vorteil, dass der/die Grundbuchverwalter/in vor Ort abwägen konnte, u.a. welche Gebäudeteile zu versichern und damit in die Vermessung aufzunehmen sind bzw. welche Teile oder Anlagen nicht dem Geometer zu melden sind. Den Gemeinden ist es jedoch zumutbar, die Abläufe zu ändern und fristgerecht die Meldung zu erstatten.	<i>Danke für die Hinweise. In der heutigen Zeit muss jedoch die Objektbildung (Vergabe der EGID für die Bauten) bereits bei der Erteilung der Baubewilligung und der damit verbundenen Eintragung im GWR erfolgen; die Versicherungsfrage hat darauf keinen direkten Einfluss mehr.</i>
Art. 36	Kanton SG DI, General- sekretariat 24.04.2019	Abs. 2: Grundbuchdaten werden nur in Ausnahmefällen rechtskräftig. Damit eindeutig klar ist, um welche Frist es sich handelt, sollte die Bestimmung z.B. wie folgt formuliert werden (vgl. Art. 91 Abs. 3 Bst. a Grundbuchverordnung; SR 211.432.1), sofern die Frist gemäss Entwurf berechnet werden soll: <i>2 Das Grundbuchamt meldet die grundbuchliche Erledigung von Grenzänderungen der Nachführungsstelle innert Wochenfrist ab Eintritt der Rechtswirksamkeit.</i>	Eine Beschleunigung des Eintragsverfahrens ist wünschenswert und mit der informatisierten Grundbuchführung möglich. Die Bestimmung setzt einen falschen Anreiz, indem das Grundbuchamt den Beginn der Frist durch eine spätere Grundbucheintragung hinauszögern kann. Soll das Verfahren beschleunigt werden, müsste die Frist mit Eingang der Grundbuchanmeldung beim Grundbuchamt beginnen.	<i>Das Verfahren muss aus Sicht AV nicht gesamthaft beschleunigt werden, resp. geht es dort um einen anderen Zeithorizont von einigen Wochen bis Monaten. Ab Eintritt der Rechtswirksamkeit ist aber wichtig, dass AV + GB rasch in Einklang gebracht werden. Die Formulierung soll wie vorgeschlagen präzisiert werden: <sup>2</sup> Das Grundbuchamt meldet die grundbuchliche Erledigung von Grenzänderungen der Nachführungsstelle innert Wochenfrist ab Eintritt der Rechtswirksamkeit.</i>
Art. 36	NetzSG 23.04.2019	Abs. 2: kein Antrag, nur Bemerkung	Bislang gibt es weder im ZGB, noch in der Grundbuchverordnung eine Frist, innert welcher eine Anmeldung im Hauptbuch (Terris) zu vollziehen ist. Bereits heute erklärt der überwiegende Teil der Grundbuchämter innert einer Woche die Grundbucheinträge für	



			rechtswirksam. Weil die notwendigen Buchungen im informatisierten Grundbuch nicht von der gleichen Person durchgeführt werden sollen, kann es deshalb bei vorübergehenden Absenzen (z.B. Ferien) zu einer geringfügigen Überschreitung der Wochenfrist kommen.	
Art. 40	Kanton SG DI, General- sekretariat 24.04.2019	Die Aufnahme der Bestimmungen über die Rückmutation in die Verordnung wird begrüsst.		
Art. 40	NetzSG 23.04.2019	Die neu geschaffene Möglichkeit der Fristansetzung bzw. nach unbenutztem Fristablauf zur Beauftragung einer Rückmutation, begrüessen wir.		
Art. 41	Stadt SG Geomatik u. Vermessung 18.04.2019	Für die Behebung von Widersprüchen ist dieser neu eingefügte Artikel sehr zu begrüessen.		
<b>V.</b>		<b>Zugang und Nutzung (Art. 44 bis 45)</b>		
Art. 44	VSGP 23.04.2019	Abs. 2: Es ist eine zweckmässige Verrechnung zu berücksichtigen.	Die Vermessungswerke werden auf Kosten der Gemeinden gepflegt und erneuert. Es kann daher nicht angehen, dass mit dieser Verordnungsanpassung die Erträge aus dem Bezug der digitalen Daten der amtlichen Vermessung (via Geodateninfrastruktur) den Gemeinden komplett entzogen werden.	<i>Der kostenlose Datenbezug wurde mit der Open-Government-Strategie bereits im Art. 15 GeolG geregelt. Die Vernehmlassung zum GeolG zeigte eine breite Zustimmung zu diesem Vorgehen. Der Wegfall der Gebühreneinnahmen für den Bezug der AV-Daten ist die Konsequenz daraus. Zu erwähnen ist, dass die Administration der Datenausgaben und Gebühreneinnahmen bisher auch einen beträchtlichen Bearbeitungsaufwand ausgelöst hat. Die Datenbezüger werden sozusagen gleich doppelt entlastet.</i>

Art. 44	Politische Gemeinden Grabs 15.04.2019 <u>und</u> Sennwald 15.04.2019 <u>und</u> Wartau 01.05.2019 <u>und</u> SVP-SG 23.04.2019 <u>und</u> Region Sarganserland-Werdenberg 18.04.2019	Abs. 2: Die Einmischung des Kantons [kostenfreier Datenbezug über die tGDI] ist weder dringlich noch nötig und ist abzulehnen.	Mit dieser kantonalen Verordnungsbestimmung verzichtet der Kanton St.Gallen zulasten der Politischen Gemeinden auf insgesamt rund 200'000 Franken Einnahmen.	<i>vgl. oben</i>
Art. 44	CVP-SG 25.04.2019	kein Antrag, nur Bemerkung	Die Open-Government-Data-Strategie garantiert zukünftig einen kostenlosen Zugang zu den Daten. Damit verlieren die Gemeinden rund Fr. 200'000.00 pro Jahr. Dieser Verlust ist tragbar und wird durch die Vorteile der Gemeinsamkeiten mit dem neuen Geoinformationsgesetz wohl problemlos wettgemacht.	
Art. 44	Politische Gemeinde Eggersriet 17.04.2019	Abs. 5: [Bestätigungen für Situationspläne] Ersatzlos streichen	Führt zu unnötigem Aufwand.	<i>Belassen. Gerade mit dem kostenfreien Datenbezug erhält dieser Absatz wieder grössere Bedeutung. Dank dem kostenlosen Bezug werden vermehrt AV-Daten zu einem spezifischen Zeitpunkt lokal abgespeichert. Eine Bestätigung bei der Baueingabe zu Händen der Baubehörde, dass die korrekten und aktuellen AV-Daten verwendet wurden, erscheint zweckmässig.</i>
Art. 45	Kanton SG, VD, Sekretariat	Es ist (...) nicht einzusehen, weshalb der blosse Datenbezug etwas kostet, wenn die	Betreffend Gebühren wird auf den Anhang 5 der Geoinformationsverordnung verwiesen. Dieser enthält eine Preisliste für den Bezug	<i>Belassen. Wie bereits in den Erläuterungen erwähnt, geht es bei den Preisen für kundenspezifische</i>

	17.04.2019	Daten bei einer privatwirtschaftlichen Datenausgabestelle bezogen werden, hingegen kostenfrei ist, wenn er bei der technischen Geodateninfrastruktur erfolgt. => Aufgrund einer Gleichbehandlung ist eine Änderung der Gesetzesnorm nötig.	von analogen und digitalen Geodaten und für deren Beglaubigung. Mit Blick auf die Ziele der Open-Government-Data-Strategie, wonach Geodaten möglichst frei und kostenlos zugänglich sein sollen, steht diese partielle Gebührenregelung quer in der Landschaft. Sofern ein Kunde Zusatzleistungen (z.B. eine individuelle Datenaufbereitung oder eine entsprechende Beratung) wünscht oder wenn es sich allein um die Sichtbarmachung der Daten handelt (Aufwand für das Drucken, Plotten usw.), ist die Verrechnung des entsprechenden Aufwands durch den Leistungserbringer gerechtfertigt.	<i>digitale Datenausgaben bei der Nachführungsstelle hauptsächlich um Datenausgaben bis zum Zeitpunkt, wo die neue technische Geodateninfrastruktur (tGDI) zur Verfügung steht. Anschliessend wird sich der Bezug rasch zum allergrössten Teil auf die tGDI verlagern. Ein kleinerer Teil der (v.a. älteren) Bevölkerung wird nach wie vor die gewohnte individuelle telefonische Betreuung bei der Nachführungsstelle bevorzugen.</i>
Art. 45	VSNG, 18.04.2019	Wir schlagen vor, die Gebühren nicht als Anhang einer Verordnung (GeoIV-SG) zu führen, sondern wie der Leistungstarif als separate Preisliste des AREG-SG vorzusehen. Das vorgeschlagene Preisgefüge passt. Wünschenswert wäre die Erweiterung der Preisliste um weitere Standardprodukte (Standarddatenausgaben im grösseren Umfang ua.) zur einheitlichen Anwendung im gesamten Kanton.	Das Führen einer separaten Preisliste hat den Vorteil, dass diese bedarfsgerecht angepasst oder erweitert werden kann.	<i>Grundsätzlich war die Ansicht, dass man dies in einem Verordnungsanhang belässt.</i>  <i>Die ursprüngliche Idee, die verbleibenden Gebühren für den Geodatenbezug gemeinsam in einem Anhang zur GeoIV zu regeln, musste fallen gelassen werden, da die beiden Verordnungen durch verschiedene Organe erlassen werden und nun voraussichtlich nicht gleichzeitig in Vollzug gehen werden. Dies hat zudem den Vorteil, dass die Gebühren auch in Zukunft unabhängig voneinander geändert werden können.</i>  <i>Die Gebühren für den Bezug von Daten der amtlichen Vermessung werden somit in einem neuen Anhang 3 zur VermV geregelt. Es wird eine Position für ein analoges Planprodukt grösser A3 bis A0 ergänzt.</i>
<b>VI.</b>		<b>Geografische Namen (Art. 46 bis 51)</b>		

Art. 46 - 51	VSGP 23.04.2019	Die Art. 46 – 51 werden in dieser Form komplett zur Überarbeitung zurückgewiesen.	Es ist zu gewährleisten, dass die Gemeinden bei der Festlegung und/oder Änderung der geografischen Namen der amtlichen Vermessung die grösstmögliche Autonomie haben - dies sowohl bei Ortschafts-, Strassen- und Adressbezeichnungen. Die Namenkommission kann im Zweifelsfalle beigezogen werden. Ansonsten sollen die Gemeinden frei entscheiden können.	<i>Die Art. 46 – 51 der Verordnung sind lediglich Ausführungsbestimmungen zum Art. 26 des GeolG (Abschnitt IV. Geografische Namen). Dort heisst es: Art. 26 Zuständigkeit 1 Die Regierung bezeichnet: a) eine kantonale Namenkommission als zuständige Stelle für die Festlegung der geografischen Namen der amtlichen Vermessung; b) die zuständigen kantonalen Stellen für die Festlegung und Änderung der Gemeinde- und Ortschaftsnamen. 2 Die politischen Gemeinden werden vor der Festlegung der geografischen Namen der amtlichen Vermessung angehört. Sie sind zuständig für die Festlegung der Strassennamen und der Gebäudeadressen. 3 Die Regierung erlässt durch Verordnung Vorschriften über das Verfahren für die Festlegung und die Schreibweise der Strassennamen. Gemäss Art. 3 Bst. b GeoNV sind geografische Namen der AV «Namen der topografischen Objekte, die in den Informationsebenen Nomenklatur (Flurnamen, Ortsnamen und Geländennamen), Bodenbedeckung und Einzelobjekte verwendet werden». Zu den Namen der Bodenbedeckung und der Einzelobjekte gehören insbesondere die Gewässernamen. Für die Schreibweise der geografischen Namen der amtlichen Vermessung war schon gemäss bisheriger Lokalnamen-Verordnung (sGS 914.75) die Namenkommission zuständig. Der Tätigkeitsbereich der Namenkommission umfasst nur die Art. 46 und 47.</i>
Art. 46 - 51	Politische Gemeinde Eggersriet 17.04.2019	Was für den Gemeinderat absolut inakzeptabel ist, ist das ganze Kapitel über die Nomenklatur. Ersatzlos streichen.	Die Namensgebung gehört in die Autonomie der Gemeinden. Dies betrifft die Namensgebung von Ortschaften, Strassennamen und Adressbezeichnungen. Die kantonale Namenkommission ist nicht legitimiert, die Gemeindeaufgabe zu übernehmen. Im Weiteren sind die Namenskommissionen in den letzten Jahrzehnten von der einen Auslegungspraxis zur Anderen gehüpft. Entsprechend sind die Vermessungsdaten nach dem „Modetrend“ der Historiker korrigiert worden. Die Identität einer Gemeinde hängt damit zusammen, wie gesprochen wird, wie sie selber ihre Ortschaften, Strassennamen und Weiler spricht und schreibt und die Beurteilung durch eine kantonale Kommission hat weder eine hohe Verbindlichkeit, noch spiegelt sie die Themen aus den Quartieren und Gemeinden. Dass gemäss Art. 47 Abs. 4, die Namenkommission die Schreibweise der geografischen Namen in die amtliche Vermessung fixieren kann, ist inakzeptabel. Wenn die Gemeinde die Namen festlegt, braucht es auch keine Rechtsmittel an das kantonale Baudepartement. Das Baudepartement und das AREG könnten die hängigen Fälle effizienter bearbeiten, anstelle weitere Geschäftsfelder aufzumachen. Art. 47 Abs. 6, ist inakzeptabel,	

			<p>dass schlussendlich im amtlichen Verkehr diese Schreibweisen verbindlich sind. Bis anhin waren die Schreibweisen der Gemeindefnamen, Ortschaften und Strassen Sache der Gemeinde und die amtliche Vermessung hat diesen Umstand aufgenommen. Eine Übersteuerung durch diese Bestimmungen ist eine Praxisumkehr. In Art. 48 wird sogar die Änderung des Gemeindefnamens definiert, erfreulicherweise kann wenigstens der Gemeindefname nur durch Eingabe der Gemeinde geändert werden. Ortschaftsnamen sind bereits derart offen, dass die schweizerische Post den gleichen Stellenwert hat, betreffend Bezeichnung und Schreibweise, wie die Gemeinde. In diesem Bereich entstehen mit Sicherheit Konflikte mit der Namenskommission, denn die Post setzt konsequent auf Schriftsprache und die Namenskommission konsequent auf Mundart. Dabei ist unberücksichtigt durch die Namenskommission, dass die schweizerische Mundart keine Sprache ist, die für eine schriftliche Darlegung geeignet ist. Entsprechend sind die Entscheide der Namenskommission in den früheren Jahren nicht nachvollziehbar gewesen. Künftig sollen diese Entscheide sogar amtlich verbindlich sein und in die Vermessung aufgenommen werden. Dies ist zu unterbinden, wie auch Art. 51, wo die Vermessungsaufsicht die Gebäudeadressen, Strassenbezeichnungen und Hausnummern verbindlich festlegen kann. Der Aufwand, um diese kommunale Aufgabe zu verstaatlichen ist enorm, betrifft es doch praktisch jedes Neubauprojekt.</p>	<p><i>Für die Schreibweise und Festlegung der <u>Strassennamen</u> (Art. 50) und <u>Gebäudeadressen</u> (Art. 51) bleiben die Gemeinden zuständig.</i></p> <p><i>Einzig bei Art. 49 zu den <u>Ortschaftsnamen</u> sollte der Vermessungsaufsicht nur eine Koordinationsfunktion (analog zu den Gemeindefnamen, Art. 48) zugewiesen werden. Dieser Artikel wird wie folgt geändert:</i></p> <p><i>1) Die politischen Gemeinden melden der Vermessungsaufsicht nach Anhörung der Schweizerischen Post geplante Änderungen von Ortschaften bezüglich Abgrenzung, Name und Schreibweise.</i></p> <p><i>2) Die Vermessungsaufsicht koordiniert die Änderungsanträge und unterbreitet sie dem Bundesamt für Landestopografie für das Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren.</i></p> <p><i>Bei den anderen Artikeln braucht es keine Anpassungen.</i></p>
--	--	--	--	---

Art. 46 - 51	Politische Gemeinde Eggersriet 17.04.2019	Gegen Art. 46 ff. wird der Rechtsweg ange- droht, falls nicht von dem Ansinnen abgewi- chen wird.		
Art. 46	Politische Gemeinden Grabs 15.04.2019 <u>und</u> Wartau 01.05.2019 <u>u</u> <u>nd</u> SVP-SG 23.04.2019 <u>und</u> Region Sarganser- land-Wer- denberg 18.04.2019	Die Gemeinden müssen für ihr Gemeinde- gebiet bei der Festlegung der geografischen Namen der amtlichen Vermessung zwin- gend eine Stimme haben (Wartau, SVP und RSW zusätzlich: "und sind deshalb vor dem Erlass anzuhören").	Die Mitwirkung der Gemeinden bei der Fest- legung der geografischen Namen der amtli- chen Vermessung würde auf ein Minimum re- duziert.	<i>Der Verordnungstext ist klar und in Ordnung: Art. 47 Abs. 3: "Die Namenkommission unter- breitet der politischen Gemeinde die Schreib- weise von geografischen Namen der amtli- chen Vermessung vor der Festsetzung zur Stellungnahme". Das ist also eine Pflicht, nicht nur eine kann-Formulierung. Der Text des erläuternden Berichts ist präzi- siert worden: es ist nicht nur eine Möglichkeit, sondern eine Anforderung, dass die Namen- kommission der politischen Gemeinde die Schreibweise der geografischen Namen der AV vor der Festsetzung zur Stellungnahme unterbreitet.</i>
Art. 47	Politische Gemeinde Grabs 15.04.2019 und SVP-SG 23.04.2019 <u>und</u> Region Sarganser- land-Wer- denberg 18.04.2019	Vgl. Eintrag politische Gemeinden Grabs und Wartau, sowie der SVP-SG und Region Sarganserland-Werdenberg zu Art. 46	Vgl. Eintrag politische Gemeinden Grabs und Wartau, sowie der SVP-SG und Region Sarganserland-Werdenberg zu Art. 46	<i>vgl. oben</i>
Art. 47	SVP-SG 23.04.2019 <u>und</u> Region Sarganser- land-Wer- denberg 18.04.2019	Abs. 3: "Die Namenskommission kann bei ihren Beratungen geeignete Auskunftspersonen der politischen Gemeinden beizie- hen." - Es ist ein entsprechender Zusatz über die vorgängige Anhörung der Politi- schen Gemeinde durch die Namenskom- mission vorzusehen.		<i>Das ist im ersten Satz von Abs. 3 gegeben. Auskunftspersonen können sowohl bei den Beratungen der Namenskommission vor der Übermittlung an die Gemeinde zur Stellung- nahme als auch bei Beratungen der Rückmel- dungen der Gemeinde beigezogen werden.</i>

	<u>und</u> politi- sche Ge- meinde Wartau 01.05.2019			
Art. 51	Politische Gemeinden Grabs 15.04.2019 <u>und</u> Wartau 01.05.2019 <u>u</u> <u>nd</u> SVP-SG 23.04.2019 <u>und</u> Region Sarganser- land-Wer- denberg 18.04.2019	Die Gebäudeadressierung gehört auf Stufe Gemeinde geregelt, weshalb diese Bestim- mung konsequent abzulehnen ist.	Es genügt, wenn der Kanton die Gemeinden bei der Gebäudeadressierung durch Richtli- nien usw. unterstützt.	<i>vgl. oben</i> <i>In Art. 26 Abs. 2 GeolG heisst es im zweiten</i> <i>Satz: " Sie [die politischen Gemeinden] sind</i> <i>zuständig für die Festlegung der Strassenna-</i> <i>men und der Gebäudeadressen.</i> <i>Hier geht es lediglich um die technischen Wei-</i> <i>sungen zur Gebäudeadressierung, welche</i> <i>sich an die nationalen Empfehlungen anleh-</i> <i>nen. Ohne diese koordinierende Funktion</i> <i>wäre einem "Wildwuchs" Tür und Tor geöffnet</i> <i>und ein kantonaler oder nationaler Blick auf</i> <i>die Gebäudeadressen praktisch unmöglich.</i>
<b>VII.</b>		<b>Schlussbestimmungen</b> <b>(Art. 52)</b>		
Art. 52	Diverse (vgl. Art. 31)	Vgl. Eintrag politische Gemeinden Grabs und Sennwald und Wartau sowie SVP-SG und Region Sarganserland-Werdenberg zu Art. 31	Vgl. Eintrag politische Gemeinde Grabs und Sennwald und Wartau sowie SVP-SG und Region Sarganserland-Werdenberg zu Art. 31	<i>vgl. Bemerkungen zu Art. 31</i> <i>In Analogie zu den Fristen im Art. 31 wird die</i> <i>Frist dieser Übergangsbestimmung ebenfalls</i> <i>auf sechs Jahre erhöht.</i>
		<b>Anhänge 1 bis 2</b>		
An- hang 1	Kanton SG, Staatskanzlei 10.04.2019	Vgl. Eintrag Staatskanzlei zu Art. 6	Vgl. Eintrag Staatskanzlei zu Art. 6	<i>"Staatsbeiträge" durch "Kantonsbeiträge" er-</i> <i>setzen</i>
An- hang 2	VSGP 23.04.2019	Vgl. Eintrag VSGP zu Art. 32	Vgl. Eintrag VSGP zu Art. 32	<i>vgl. Bemerkungen zu Art. 32</i>
		<b>Verzicht auf eine Stellungnahme</b>		

	Kantonaler Gewerbeverband St.Gallen (KGV) 10.04.2019	Wir haben keine Bemerkungen zur rubrizierten Vernehmlassung.		
	Kanton SG, BLD, Generalsekretariat 09.04.2019	Das Bildungsdepartement sieht von einem Mitbericht ab.	mangels Betroffenheit von diesem Geschäft	
	Kanton SG, SJD, Rechtsdienst 17.04.2019	Wir (...) teilen Ihnen mit, dass wir keine Bemerkungen zum unterbreiteten Entwurf haben.		
	Kanton SG, FD, 23.04.2019	Nach Durchsicht der Vernehmlassungsunterlagen verzichtet das Finanzdepartement auf eine weitere materielle Stellungnahme.	Die Geoinformationsverordnung und die Vermessungsverordnung wurden an der Sitzung des eGovernment Kooperationsgremiums vom 20. Februar 2019 ausführlich behandelt und für die Vernehmlassung freigegeben.	
	Kanton SG, GD, Generalsekretariat 25.04.2019	Gerne teile ich Ihnen mit, dass wir auf eine Stellungnahme verzichten.		
	Politische Gemeinde Oberriet 08.04.2019	Auf die zusätzliche Erstellung einer eigenen Vernehmlassung wird verzichtet.	Der Gemeinderat Oberriet schliesst sich den Überlegungen der VSGP an und unterstützt deren Eingabe.	
	Politische Gemeinde Degersheim	Der Gemeinderat Degersheim verzichtet darauf, sich zum vorgesehenen Erlass zu äussern.		